

Arbeitsausfall durch Corona – Hilfe für Arbeitgeber durch Beantragung von Kurzarbeitergeld (Kug)

Um Sie in der aktuellen Situation zu unterstützen, haben wir für Sie die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt. Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Um Kug zu erhalten bzw. beantragen zu können müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis. Wirtschaftliche Gründe sind z.B. Absatzrückgang, Rohstoffmangel, fehlende (Folge-)Aufträge. Unabwendbare Ereignisse sind insbesondere die aus der Ausbreitung des Coronavirus resultierenden Folgen, insbesondere die am 17.03.2020 ergangenen Maßnahmen bzw. Verordnungen einiger Bundesländer zur Bekämpfung des Coronavirus.
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und der Betrieb hat alles getan, um ihn zu vermindern oder zu beheben (Hinweis: Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten wird verzichtet, wenn im Betrieb eine Vereinbarung zu Arbeitszeitschwankungen genutzt wird. Bestehen allerdings noch übertragbare Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr, sind diese grundsätzlich zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen. Etwas anderes gilt, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur anderweitigen Nutzung des Resturlaubs entgegenstehen.)
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehender Natur (nur für einen gewissen Zeitraum).
- Der Arbeitsausfall wurde der Agentur für Arbeit angezeigt.
- Nach dem Arbeitsausfall wird die versicherungspflichtige Beschäftigung fortgesetzt, es erfolgt keine Kündigung.
- Der Arbeitsausfall ist erheblich. D. h. alle ungekündigten Arbeitnehmer/-innen, welche durch die Kurzarbeit einen Gehaltsausfall von 10 % oder mehr haben und weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind, haben einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Die Erheblichkeitsschwelle, wonach bislang mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein musste, wurde nun befristet bis zum 31.12.2020 auf **10 %** herabgesetzt.

Zudem haben sich durch die Gesetzesänderung vom 13.03.2020 folgende (befristete) Neuerungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld ergeben:

- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.

Um das Antragsverfahren bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit einzuleiten, sollten Sie die nachfolgenden Unterlagen/Anträge in der unten genannten Reihenfolge einholen/ausfüllen.

1. Einverständniserklärung der Arbeitnehmer zur Einführung Kug

- Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, muss eine Übereinkunft mit diesem getroffen werden.
- Ist kein Betriebsrat vorhanden, muss eine Vereinbarung mit jedem einzelnen Mitarbeiter getroffen werden. Hier ist es möglich, eine betriebliche Einheitsregelung mit den Mitarbeitern zu treffen. Ein entsprechendes Muster fügen wir als **Anlage 1** bei. Anderenfalls ist mit jedem einzelnen Mitarbeiter eine Vereinbarung abzuschließen.

2. Anzeige über Arbeitsausfall

- Zunächst muss eine Anzeige über den Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.
- Formular abrufbar über den folgenden Link:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

3. Antrag auf Kurzarbeitergeld

- Das Kug wird auf Antrag für den jeweiligen **Anspruchszeitraum (Kalendermonat)** gewährt.
- Für den Antrag sind folgende Vordrucke zu verwenden:

(Leistungsantrag – Vordruck Kug 107/207 – abrufbar unter:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

zwingend dazu die **Abrechnungsliste(n) – Vordruck Kug 108/208** – abrufbar unter:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf).

Beide Vordrucke stellen zusammen den Antrag auf Kug dar.

Der Leistungsantrag und die Abrechnungsliste sind in einfacher Ausfertigung vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung (Betriebsrat) innerhalb einer **Ausschlussfrist von 3 Monaten** bei der im Anerkennungsbescheid bezeichneten Agentur für Arbeit zu stellen.

Die **Frist beginnt mit Ablauf des Anspruchszeitraumes (Kalendermonats), für den das Kug beantragt wird**. Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich.

Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann insoweit kein Kug gewährt werden.

Sollten Sie bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld Hilfe benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich. Hierzu bitten wir Sie – im Sinne eines koordinierten Ablaufs – uns vorab die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Die im Anhang befindliche Excel-Liste ausgefüllt zurück zu senden (**Anlage 2**).
- Die Gründe für die Beantragung des Kug zu benennen.
- Die getroffenen Vereinbarungen mit den Mitarbeitern oder Betriebsrat.